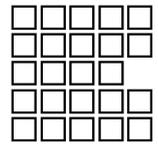


# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 9.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	4
Mitteilung zur Kenntnis 13/363/2019	4
Übersicht 01/2020 13/363/2019	5
TOP Ö 9.2 Städtepartnerschaft Erlangen-San Carlos: Kurzbericht von Delegationsreise im Oktober 2019	7
Mitteilung zur Kenntnis 13-3/045/2019	7
TOP Ö 9.3 Zusammenarbeit mit FAU im Projekt Innolab	9
Mitteilung zur Kenntnis 17/040/2020	9
TOP Ö 9.4 GGFA AöR: Wirtschafts- und Investitionsplan 2020	11
Mitteilung zur Kenntnis BTM/048/2019	11
Anlage_GGFA AöR_Wirtschaftsplanung 2020_01 BTM/048/2019	12
TOP Ö 11 Beitritt der Stadt Erlangen zur Initiative StUB Ostast; Vorfinanzierungszusage	16
Beschlussvorlage VI/234/2020	16
TOP Ö 12 Absichtserklärung zum Bundesprogramm „Demokratie leben“	19
Beschlussvorlage 13-3/043/2019	19
TOP Ö 13 KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2020	21
Beschlussvorlage BTM/047/2019	21
Anlage 1_Wirtschaftsplanung 2020KommunalBIT BTM/047/2019	24
Anlage 2_Mittelfristige Finanzplanung 2020KommunalBIT BTM/047/2019	30
TOP Ö 14 Änderung der Bergkirchweihverordnung und Neuerlass der Verordnung für die Volksfeste in der Stadt Erlangen (Volksfestverordnung)	32
Beschlussvorlage 30/120/2019/1	32
Anlage 1 Entwurf ÄnderungsVO Bergkirchweih - 17.12.2019 30/120/2019/1	34
Plan Geltungsbereich Bergkirchweihverordnung 2020 30/120/2019/1	36
Plan Festgelände BKW 2020 30/120/2019/1	37
Anlage 2 Synopse BergkirchweihVO - 17.12.2019 30/120/2019/1	38
Anlage 3 VO der Stadt ER für Volksfeste - 13.12.2019 30/120/2019/1	41
TOP Ö 15 Erlass der Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung - ZwEVS); Antrag der Erlanger Linke vom 04.01.2020	43
Beschlussvorlage 30/123/2020	43
Zweckentfremdungsverbotssatzung - 07.01.2020 30/123/2020	46
Antrag ErLi Nr. 001/2020 30/123/2020	51
TOP Ö 16 Mehrsprachige Wahlaufforderung zur Kommunalwahl 2020; Antrag des Ausländer- und INtegrationsbeirats vom 07.11.2019	52
Beschlussvorlage 33/035/2019	52
Antrag AIB vom 07.11.2019 33/035/2019	54



# Einladung

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

1. Sitzung • Mittwoch, 15.01.2020 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

### Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

### Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- |      |   |                                |
|------|---|--------------------------------|
| 9.   | Mitteilungen zur Kenntnis   |                                |
| 9.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge  | 13/363/2019<br>Kenntnisnahme   |
| 9.2. | Städtepartnerschaft Erlangen-San Carlos: Kurzbericht von Delegationsreise im Oktober 2019   | 13-3/045/2019<br>Kenntnisnahme |
| 9.3. | Zusammenarbeit mit FAU im Projekt Innolab   | 17/040/2020<br>Kenntnisnahme   |
| 9.4. | GGFA AöR: Wirtschafts- und Investitionsplan 2020  | BTM/048/2019<br>Kenntnisnahme  |
| 10.  | Vorstellung des neuen Mitarbeiterportals<br><b>Präsentation</b>   |                                |
| 11.  | Beitritt der Stadt Erlangen zur Initiative StUB Ostast; Vorfinanzierungszusage  | VI/234/2020<br>Gutachten       |
| 12.  | Absichtserklärung zum Bundesprogramm „Demokratie leben“   | 13-3/043/2019<br>Beschluss     |
| 13.  | KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2020   | BTM/047/2019<br>Gutachten      |
| 14.  | Änderung der Bergkirchweihverordnung und Neuerlass der Verordnung für die Volksfeste in der Stadt Erlangen (Volksfestverordnung)  | 30/120/2019/1<br>Gutachten     |
| 15.  | Erlass der Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung - ZwEVS); Antrag der Erlanger Linke vom 04.01.2020 | 30/123/2020<br>Gutachten       |
| 16.  | Mehrsprachige Wahlaufforderung zur Kommunalwahl 2020; Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats vom 07.11.2019  | 33/035/2019<br>Beschluss       |

17. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 13. Januar 2020

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.

**Mitteilung zur Kenntnis**

Geschäftszeichen:  
OBM/13

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
**13/363/2019**

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.01.2020	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 18.12.2019 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbe-  
reiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

**Anlagen:** Übersicht 01/2020

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge**  
**Zuständigkeitsbereich HFPA**  
**Stand: 18.12.2019**

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
001/2015	07.01.2015	Alle Fraktionen und Parteien	Antrag zum Ältestenrat: Schaffung eines „Ortes der Erinnerung“ an die Ermordung von Menschen mit psychischer Erkrankung der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung Zwischenbericht im StR am 17.01.19 + 28.03.19
043/2016	03.05.2016	SPD, FDP, GL	Antrag zum Ältestenrat – Gedenktafeln	Ref. OBM/13	Satz 1 in der Sitzung des ÄR am 15.06.2016 erledigt, Satz 2 derzeit in Bearbeitung. Zwischenbericht in KFA am 11.07.2018 und Bildungsausschuss 12.07.2018
203/2018	06.12.2018	GL	Beteiligung an den Wahlen zum Jugendparlament	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
208/2018	11.12.2018	CSU	Nächstes Jahr wieder ein Weihnachtsbaum im Rathausfoyer	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
077/2019	20.05.2019	SPD, GL	Platz des unbekanntes Deserteurs	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
135/2019	08.08.2019	CSU	Forum „Masterplan für Erlangen“	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
140/2019	17.09.2019	SPD	Modularisierte Nutzung von Büro- und Gewerbeflächen	Ref. II/WA	In Bearbeitung
149/2019	07.10.2019	CSU	Ehrung	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
260/2019	22.10.2019	SPD und Grüne Liste	Aufhebung der Sargpflicht für Bestattungen auf Friedhöfen in Erlangen	Ref. III Amt 34	In Bearbeitung
277/2019	04.11.2019	Erlanger Linke	Widerruf der Ehrenbürgerschaft Paul von Hindenburgs	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

279/2019	05.11.2019	SPD	Handwerkerhof	Ref. II/WA mit II/23	In Bearbeitung
281/2019	10.11.2019	Erlanger Linke	Ehrenbürgerwürde für Chelsea Manning, Whistleblowerin und politische Gefangene	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
285/2018	14.11.2019	Jugendparlament	Änderung der Satzung für das Jugendparlament	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
286/2019	14.11.2019	Jugendparlament	Änderung der Satzung für das Jugendparlament	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
287/2019	14.11.2019	Jugendparlament	Änderung der Satzung für das Jugendparlament	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
293/2019	03.12.2019	FWG	Die Stadt Erlangen wird Gemeinwohl-Kommune – Erarbeitung eines Verwaltungskonzeptes	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
OBM/13-3

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
13-3/045/2019

### Städtepartnerschaft Erlangen-San Carlos: Kurzbericht von Delegationsreise im Oktober 2019

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.01.2020	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Vom 24.10. bis 01.11.2019 reiste eine Delegation von Vertreter\*innen des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen der Stadt Erlangen und des Amts für Internationale Beziehungen der Stadt Nürnberg sowie der Klimaschutzbeauftragte der Stadt Nürnberg nach San Carlos. Anlass der Reise war der Abschluss und die Evaluation eines vom BMZ / Engagement Global geförderten Projektes im Rahmen des Förderprogramms für kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte (FKKP), mit einem Gesamtvolumen von ca. 245.000 €, das die Stadt Nürnberg in Kooperation mit der Stadt Erlangen im Zeitraum 2017-2019 durchführte. Die geplanten Aktivitäten zur Steigerung der Energieeffizienz, Waldschutz und Wiederaufforstung mit Schwerpunkt auf Quellgebiete sowie Umweltbildung wurden umgesetzt, insbesondere die Kooperation mit der NGO Asodelco ist sehr positiv verlaufen. Aufgrund der Unruhen in Nicaragua im vergangenen Jahr kam es zu Verzögerungen im Projektlauf, daher wurde die ursprünglich geplante Laufzeit um drei Monate bis Ende 2019 verlängert.

Bei dieser Gelegenheit konnte sich die Erlanger Delegation auch von der erfolgreichen Umsetzung anderer Partnerschaftsprojekte überzeugen. Das mit Unterstützung der Stadt Erlangen gebaute Pathologiegebäude im Hospital von San Carlos ist in Betrieb genommen worden und auch die Renovierung von vier Patientenzimmern ist abgeschlossen.

Auch von den aktuell geförderten Maßnahmen des Frauenhilfsprojektes Fundación San Lucas/ ARETE zur Sensibilisierung der Bevölkerung und Prävention von Menschenhandel, Gewalt gegen Frauen und Kinder, Drogenprävention und AIDS-Vorsorge konnte die Delegation ein positives Bild gewinnen.

Im Rahmen der Reise trafen einige Delegationsmitglieder auch einen Vertreter der Deutschen Botschaft Managua. Nach seiner Einschätzung gilt Nicaragua nach wie vor als sicherstes Land in Zentralamerika. Zudem sieht er es als Verdienst von Bürgermeister Jhonny Gutiérrez, dass es im vergangenen Jahr in San Carlos und Río San Juan im Vergleich zu anderen Landesteilen ruhig geblieben ist.

In Folge des Besuches wurden weitere Partnerschaftsprojekte vereinbart: ein Projekt zur Aufklärung über Menschenrechte für die LGBTIQ-Community, Bau einer Kühlkammer für zwei Leichen im Hospital von San Carlos und die Wartung neuer verbesserter Öfen, die durch Unterstützung der Deutschen Botschaft Managua gebaut werden können.

#### Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
IV. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
OBM/eGov

Verantwortliche/r:  
eGovernment-Center

Vorlagennummer:  
17/040/2020

### Zusammenarbeit mit FAU im Projekt Innolab

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.01.2020	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen  
EB77

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Das eGovernment-Center arbeitet derzeit mit dem Lehrstuhl „Machine Learning & Data Analytics“ an der FAU im Rahmen des Seminars „Innovation Lab for Wearable and Ubiquitous Computing“ (Innolab) in einem Smart City-Projekt zusammen.

Das Innolab wird durch das Zentrum Digitalisierung Bayern gefördert und hat das Ziel, ein Projekt im Themenbereich Internet of Things in einem interdisziplinären Team zu bearbeiten. Die Teams setzen sich aus Studenten der Fachbereiche Informatik, Elektrotechnik, Maschinenbau und Medizintechnik zusammen. Ihnen werden Projekte mit hohem Praxisbezug aus Industrie oder öffentlicher Verwaltung zur Auswahl gestellt, die sie in Zusammenarbeit und regelmäßiger Abstimmung mit dem Projektpartner im Verlauf des Wintersemesters 19/20 abschließen werden.

Als Projektpartner hat das eGovernment-Center mögliche Themenfelder geprüft und schließlich gemeinsam mit der Abteilung Stadtgrün des EB77 einen Projektauftrag erarbeitet. Gegenstand ist die Konzeption und prototypische Umsetzung eines Sensorsystems für städtische Bäume und Grünflächen. Die Sensoren sollen automatisiert u.a. den Feuchtigkeitsgehalt und Nährstoffgehalt im Boden messen, um den Bewässerungsbedarf von Einzelbäumen bestimmen zu können. Anschließend soll bedarfsbasiert eine optimale Fahrroute für Bewässerungsfahrzeuge erstellt werden. Das eGovernment-Center begleitet das Projekt und gibt den Studenten nach interner Rücksprache den nötigen Input, um den Anforderungen an ein derartiges Sensorsystem gerecht zu werden.

Das Projekt beschränkt sich zeitlich auf das laufende Wintersemester 19/20, Kosten entstehen der Stadt lediglich in Form von geringen Materialkosten. Als Ergebnis stellt die FAU der Stadt Erlangen das gewonnene Know-How sowie den Prototypen zur Verfügung.

Eine sensorbasierte Bewässerung von Bäumen und Grünflächen ermöglicht einen wirtschaftlicheren Umgang mit Personal und Fahrzeugen. Zusätzlich wird Wasser eingespart, was den erklärten Zielen der Stadt Erlangen im Rahmen des Klimanotstandes entspricht.

Das eGovernment-Center setzt sich mit diesem Projekt weiterhin aktiv für den Einsatz neuer Technologien ein und sammelt weitere Erfahrungen in Richtung Smart City.

## **Anlagen:**

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang



	Behördlicher Teil	Σ Selbst-vornahme	Σ Drittmittel Projekte	Summe BgA	Vermögensv-erwertung	Gesamt	Plan 2019
1. Umsatzerlöse							
Σ Umsatzerlöse	24.500	386.324	320.535	706.859	36.334	767.693	515.698
2. Fördermittel							
a) Fördermittel							
Σ Fördermittel	1.081.238	280.547	578.046	858.593	0	1.939.831	1.158.367
b) Eingliederungsmittel (EGT, PAT , LZA) PAT - Übertrag Alg2 Mittel in EGT	131.000					131.000	
Σ Eingliederungstitel	1.528.483	919.058		919.058		2.447.542	2.375.803
c) Zuweisungen für Verwaltung Verwaltungsmittel (VWT & KFA)							
Σ Verwaltungsmittel (BMAS & KFA)	3.447.896	31.332	40.868	72.200	0	3.520.095	3.383.550
3. Sonstige betriebliche Erträge							
Σ Sonstige Betriebliche Erträge		0	12.000	12.000	0	12.000	0
<b>GESAMTLEISTUNG</b>	<b>6.082.117</b>	<b>1.617.261</b>	<b>951.449</b>	<b>2.568.710</b>	<b>36.334</b>	<b>8.687.161</b>	<b>7.433.419</b>
4. Materialaufwand							
a) Aufwand für RHB und Waren							13.000
b) Aufwand für bezogene Leistungen							9.500
Σ Materialaufwand	1.425.193	151.574		151.574		1.576.768	1.692.670
5. Personalaufwand							
a) Löhne und Gehälter							
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung							
Σ Personalaufwand	3.247.545	1.179.164	949.872	2.129.035		5.376.580	4.798.500
6. Abschreibungen							
Σ Abschreibung	72.847	53.748	22.423	76.171		149.018	220.875
Σ sonst.betriebl. Aufwendungen	1.203.454	232.129	123.045	355.173		1.558.627	700.185
Σ Kosten	5.949.040	1.616.615	1.095.339	2.711.954		8.660.993	7.412.230
8. Zinsen und ähnliche Erträge							
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen							
Σ Zinsen							8.000
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	133.077	646	-143.890	-143.244	36.334	26.168	13.189
11. Außerordentliche Erträge							
12. Außerordentliche Aufwendungen							
13. Sonstige Steuern							
Σ Ao + Steuern	496	646	358	1.004		1.500	1.556
14. Jahresergebnis	132.581	0	-144.248	-144.248	36.334	24.668	11.633

<b>INVESTITIONSPLAN 2020</b>							
<b>Standort</b>	<b>KST</b>	<b>Abteilung</b>	<b>Neuinvestition</b>	<b>Inv.-Summe in EURO</b>	<b>Nutzungs- dauer in Jahren</b>	<b>Abschreibung in EURO</b>	
<b>Hardware:</b>							
Gesamt GGFA	alle		PC-Austausch wegen Umstellung auf Windows 10	142.650 €	3	39.816 €	*
Bogenpassage	4070	FM	Bürostühle	1.800 €	1	750 €	*
Bogenpassage	4070	FM	Büromöbel: Sideboards (Ersatz für Aktenschränke)	2.000 €	13	90 €	*
Alfred-Wegener-Str.	801		Umsetzung Brandschutzkonzept	500.000 €	20	16.667 €	*
Alfred-Wegener-Str.	801		Schallschutzmaßnahmen Beratungsbüros				
Alfred-Wegener-Str.	801		Überdachung Fahrradabstellplatz, Fahrradständer	5.000 €	5	222 €	*
Alfred-Wegener-Str.	801		Errichtung Damentoiletten 1.OG	10.000 €	20	111 €	*
<b>Gesamtinvestitionen 2020</b>				<b>661.450</b>		<b>57.656 €</b>	
<b>Abschreibungen 2020</b>						<b>57.656</b>	
<b>Abschreibungen Vorjahr</b>						<b>91.362</b>	
<b>Gesamtabschreibungen</b>						<b>149.018</b>	
	IT	Informationstechnologie		BgA	Betriebsteil gewerblicher Art		
	PAV	Personalvermittlung		SKH	Sozialkaufhaus		
	FM	Fallmanagement		AW	Alfred-Wegener-Straße		

## Stellenplan 2020 - Kurzfassung

Abtlg. Stellenbezeichnung	Entgeltgruppe TVÖD / Sozial- und Erziehungsdienst (S)	2020							2019	2018	2017	2016	2015
		[VZA]											
<b>Vorstand</b>													
Vorstand	15	0,79	0,79	0,67	0,67	0,67	0,67	1					
Vorstandsassistent	06-08	1,00	1,50	1,50	1,00	1,00	1	1					
Personalleitung	10	0,50										1	
Controllingassistent	9b-10	1,64	1,50	0,90	0,77	0,77	0,77	0,77	0,87	0,3			
Stabstellen	9c-13	2,36	1,73	1,83	1,05	1,05	1,05	0,87	0,87	0,87			
Auszubildender/Kaufm f. Bürokomm.	AZU		1,00	1	2	2	2	2	2	2			
<b>Teilsomme Abteilung/Projekt in Vollzeitäquivalenten [VZA]</b>		6,29	6,52	5,90	5,49	5,49	5,49	5,49	5,17				
<b>IT</b>													
Leitung	12	0,5	1	1	1	1	1	1	1	1			
IT Spezialist/in	11	2,00	1,21	0,79	1,79	1,79	1,79	1,79	1,79	1,79			
<b>Teilsomme Abteilung/Projekt in Vollzeitäquivalenten [VZA]</b>		2,50	2,21	1,79	1,79	1,79	1,79	1,79	1,79	1,79			
<b>Finanzbuchhaltung</b>													
Leitung	11	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Finanzbuchhalter/in	9a	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Finanzbuchhalter/in / Drittmittelabrechnung	06	0,50	0,67	0,67	0,67	0,74	0,74	0,74	0,74	0,74			
Finanzbuchhaltung / Hilfskraft	03	0,50	0,50										
<b>Teilsomme Abteilung/Projekt in Vollzeitäquivalenten [VZA]</b>		2,50	3,17	2,67	2,74	2,74	2,74	2,74	2,74	2,74			
<b>Personalvermittlung</b>													
Leitung/ Team Leitung	10-12	1,67	1,82	1,42	1,92	1,92	1,92	0,92	1,33	1,33			
Projektleitung 16i und Arbeits-/Personalvermittler/in	10	1,00	8,35	8,85	4,49	4,59	4,59	3,77	3,77	3,77			
Arbeits-/Personalvermittler/in und WA-PAP	9c	3,07											
Integrationsfachkraft Team Ausbildung	9b/c	4,58	3,92	2,91	2,41	2,64	2,64	4,15	4,15	4,15			
PAV/WA/TeamAUS Administration/Assistenz	04-06	4,18	2,82	3	2	2	2	2	2	2			
Mitarbeiter – BMWZ – PAS - SIZ	9c	2,82	3	3	2	2	2	1	1	1			
Eingangsprüfung Werkakademie	9a	1,35	2	2	2	2	2	1	1	1			
Auszubildender/ Kaufm f. Bürokomm.	AZU	2,00											
Coaching 16i	S12	0,50											
Jobbegleiter	9c	1,50	1,00	1,50									
<b>Teilsomme Abteilung/Projekt in Vollzeitäquivalenten [VZA]</b>		22,66	19,41	18,95	12,82	11,15	11,15	11,25	11,25	11,25			
<b>Fallmanagement</b>													
Leitung/Stellv. Leitung	13-10	1,33	1,79	1,79	1,79	1,79	0,79	1,61	1,61	1,61			
Fallmanager/in	9c	10,77	11,05	9,10	12,64	12,64	12,13	11,44	11,44	11,44			
Loise Kinderbetreuung	9c	0,50											
Verwaltung Fallmanagement	03-05	1,90	1,90	1,77	1,77	1,77	1,72	1,72	1,36	1,36			
<b>Teilsomme Abteilung/Projekt in Vollzeitäquivalenten [VZA]</b>		14,69	14,74	12,67	16,20	14,64	14,41	14,41	14,41	14,41			
<b>Integrationsmanagement</b>													
Leitung	12	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Maßnahme Koordinator/in	10	0,27											
Projektleitung LAUT	11	0,50											
Verwaltung Integrationsmanagement	05	1,50	1,33	1,33	1,21	1,21	1,21	1,13	1,13	1,13			
pädagogischer Mitarbeiter/in Projekt MigrarJob	9c			0,51	0,51	0,51	0,51	0,51	0,51	0,51			
<b>Teilsomme Abteilung/Projekt in Vollzeitäquivalenten [VZA]</b>		3,27	2,33	2,85	2,72	2,72	2,72	2,64	2,64	2,64			
<b>Bga</b>													
Leitung/Bereichsleitung	12	2,0	2,0	1,9	1,0	1	1	1	1	1			
Sozialpädagogischer Mitarbeiter/in	S12	13,20	11,30	13,36	10,27	7,19	6,07	6,07	6,07	6,07			
Jobbegleiter	S12				1,00								
AGH Coach	S12	1,00	2	2	2	1	0,5	0,5	0,5	0,5			
Verwaltung/Assistenz	06-09a	2,00	2,00	2,50	2,00	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90			
pädagogischer Mitarbeiter/in oTG	S11	1,00	1,00	1,00	0,54								
Auszubildender/ Kaufm f. Bürokomm.	AZU												
pädagogischer Mitarbeiter/in oGB	S8-11	1,00											
Lehrkraft Daz	12	1,24	1,69	1,74		1,86	1,08	1,08	1,08	1,08			
Sprachförderung	S12	0,50											
Anleiter/in	08-9a	3,40	3,40	2,50	2,30	2,45	2,41	2,41	2,41	2,41			
Disponent/in Sozialkaufhaus	05	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7			
Geförderter TN SKH Kasse	1,00	1,00											
Fahrer/in SKH	02	1,99	2,56	2,56	1,54	1,54	1,54	1,54	1,54	1,54			
Geförderter TN Cafe Hergericht	02	3,54	1,54	2,18	2,23	2,13	2,08	2,08	2,08	2,08			
Reinigungskraft	02	2,94	2,44	1	1	1	1	1	1	1			
Hausmeister/in +Hausmeisterhelfer	05	1,3	1	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08			
Elektrofachkraft	05	0,10											
<b>Teilsomme Abteilung/Projekt in Vollzeitäquivalenten [VZA]</b>		35,82	31,11	31,22	24,66	20,85	17,5	17,5	17,5	17,5			
<b>LZA</b>													
Betriebsakquisteur/in und Koordinator/in					1,00	1,00							
Coach LZA					1,40	2,27							
<b>Teilsomme Abteilung/Projekt in Vollzeitäquivalenten [VZA]</b>		0,00	0,00	0,00	2,40	3,27							
<b>Summe Vollzeitäquivalente [VZA]</b>		87,74	79,49	76,04	69,03	62,86	65,43	65,43	65,43	65,43			
davon geförderte Teilnehmer/innen		4,54	3,00	1,00									
Anzahl Mitarbeiter/innen		113	101	100	84	75	80	80	80	80			
davon geförderte Teilnehmer/innen		5,00	3,00	1,00									

Nachrichtlich

Teilnehmer geförderte Ausbildung (BAE)

BAE-Vergütung

1

1

3

3

2

# 5-Jahres-Plan

	2020			2021			2022			2023			2024		
	Behördlicher Teil	Summe BgA	Gesamt*	Behördlicher Teil	Summe BgA	Gesamt	Behördlicher Teil	Summe BgA	Gesamt	Behördlicher Teil	Summe BgA	Gesamt	Behördlicher Teil	Summe BgA	Gesamt
Umsatzerlöse	24.500 €	706.859 €	767.693 €	24.500 €	743.193 €	767.693 €	24.500 €	743.193 €	767.693 €	24.500 €	758.143 €	782.643 €	24.500 €	758.143 €	782.643 €
Fördermittel	1.081.238 €	858.593 €	1.939.831 €	1.081.238 €	674.789 €	1.756.027 €	1.081.238 €	566.272 €	1.647.510 €	1.081.238 €	616.996 €	1.698.234 €	1.081.238 €	616.996 €	1.698.234 €
Eingliederungsmittel	1.528.483 €	919.058 €	2.447.542 €	1.528.253 €	971.068 €	2.499.321 €	1.350.951 €	1.055.243 €	2.406.194 €	1.352.602 €	1.069.957 €	2.422.559 €	1.352.602 €	1.069.957 €	2.422.559 €
Verwaltungsmittel (BMA& KFA)	3.447.896 €	72.200 €	3.520.095 €	3.447.896 €	72.200 €	3.520.095 €	3.507.654 €	73.474 €	3.581.128 €	3.447.896 €	72.200 €	3.520.095 €	3.496.499 €	73.156 €	3.569.655 €
Sonstige Betriebliche Erträge		12.000 €	12.000 €		12.000 €	12.000 €		12.000 €	12.000 €		12.000 €	12.000 €		12.000 €	12.000 €
<b>GESAMTLEISTUNG</b>	<b>6.082.117 €</b>	<b>2.568.710 €</b>	<b>8.687.161 €</b>	<b>6.081.886 €</b>	<b>2.473.250 €</b>	<b>8.555.137 €</b>	<b>5.964.343 €</b>	<b>2.450.182 €</b>	<b>8.414.525 €</b>	<b>5.906.236 €</b>	<b>2.529.296 €</b>	<b>8.435.532 €</b>	<b>5.954.839 €</b>	<b>2.530.252 €</b>	<b>8.485.091 €</b>
Materialaufwand	1.425.193 €	151.574 €	1.576.768 €	1.425.193 €	151.574 €	1.576.768 €	1.245.193 €	151.574 €	1.396.768 €	1.245.193 €	151.574 €	1.396.768 €	1.245.193 €	151.574 €	1.396.768 €
Personalaufwand	3.247.545 €	2.129.035 €	5.376.580 €	3.247.545 €	2.005.800 €	5.253.345 €	3.312.286 €	1.970.766 €	5.283.052 €	3.351.908 €	1.994.332 €	5.346.239 €	3.392.004 €	2.018.181 €	5.410.185 €
Abschreibung	72.847 €	76.171 €	149.018 €	72.847 €	76.171 €	149.018 €	72.847 €	76.171 €	149.018 €	72.847 €	76.171 €	149.018 €	72.847 €	76.171 €	149.018 €
sonst.betriebl. Aufwendungen	1.203.454 €	355.173 €	1.558.627 €	1.203.454 €	355.173 €	1.558.627 €	1.203.454 €	340.768 €	1.544.222 €	1.203.454 €	340.768 €	1.544.222 €	1.203.454 €	340.768 €	1.544.222 €
Kosten	5.949.040 €	2.711.954 €	8.660.993 €	5.949.040 €	2.588.719 €	8.537.758 €	5.833.781 €	2.539.279 €	8.373.059 €	5.873.402 €	2.562.845 €	8.436.247 €	5.913.499 €	2.586.694 €	8.500.193 €
Zinsen															
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>133.077 €</b>	<b>- 143.244 €</b>	<b>26.168 €</b>	<b>132.847 €</b>	<b>- 115.469 €</b>	<b>17.378 €</b>	<b>130.562 €</b>	<b>- 89.097 €</b>	<b>41.466 €</b>	<b>32.834 €</b>	<b>- 33.549 €</b>	<b>716 €</b>	<b>41.340 €</b>	<b>- 56.442 €</b>	<b>15.102 €</b>
Ao + Steuern	464 €	934 €	1.398 €	464 €	934 €	1.398 €	464 €	934 €	1.398 €	464 €	934 €	1.398 €	464 €	934 €	1.398 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>132.613 €</b>	<b>144.178 €</b>	<b>24.769 €</b>	<b>133.311 €</b>	<b>114.534 €</b>	<b>18.777 €</b>	<b>131.027 €</b>	<b>88.162 €</b>	<b>42.864 €</b>	<b>33.298 €</b>	<b>32.615 €</b>	<b>683 €</b>	<b>41.804 €</b>	<b>55.508 €</b>	<b>13.704 €</b>
Wegfall der Projekte				TAE, Gesundheitsprojekt, Jobbegleiter			IDEE JuStIQ => Fortsetzung eine vergleichbaren Programmes								
Kostensteigerungen				Personalkosten 2%			Personalkosten 2%			Personalkosten 1,5% (Kompensation Tarifsteigerung durch geringere Lohnkosten nach Nachbestung von freierwerdenden Stellen wegen Renteneintritt			Personalkosten 1,5% (Kompensation Tarifsteigerung durch geringere Lohnkosten nach Nachbestung von freierwerdenden Stellen wegen Renteneintritt		
Erhöhung der Bundesmittel							1%			1%			1%		
Anpassung der zweckgebundenen Zuschüsse an Kostensteigerung															

\* enthält Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (Verpachtung des Grundstücks an Amt 50)

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
Referat VI

Verantwortliche/r:  
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:  
VI/234/2020

### Beitritt der Stadt Erlangen zur Initiative StUB Ostast; Vorfinanzierungszusage

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.01.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

## I. Antrag

Die Stadt Erlangen unterstützt die Initiative StUB Ostast zur Förderung des ÖPNV und im Hinblick auf künftigen Klimaschutz.

Für die zu beauftragenden notwendigen Planungsleistungen gibt die Stadt Erlangen dem Zweckverband StUB eine Vorfinanzierungszusage für die beteiligten Kommunen der Initiative StUB Ostast.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im April 2018 schlossen sich 14 Gemeinden aus den Landkreisen Erlangen-Höchstadt, Forchheim sowie die Stadt Erlangen zusammen, um den Ostast der Stadt-Umland-Bahn erneut untersuchen zu lassen (LIBOS – landkreisübergreifendes interkommunales Bündnis für den Ostast der Stadt-Umland-Bahn).

Die LIBOS-Initiative fordert eine zusätzliche StUB-Strecke von Erlangen in Richtung Osten über Neunkirchen bis nach Eschenau mit dortiger Anbindung an die Gräfenbergbahn. Seit der Kosten-Nutzen-Untersuchung aus dem Jahr 2012 haben sich mit Blick auf die Prognosen der Bevölkerungs- und Pendlerzahlen Veränderungen ergeben. Aus diesem Grund soll eine neue Kosten-Nutzen-Untersuchung in Auftrag gegeben werden.

Die Initiative hat sich das Ziel gesetzt, den Ostast in den Fokus zu stellen, zu untersuchen und eine Chance zur Förderung weiterhin aufrecht zu erhalten. Dies ist vor allem aufgrund der künftigen Verkehrsentwicklung wichtig, denn für den Ostast der StUB als zukunftssträchtiges ÖPNV-Konzept sprechen viele Fakten:

- Stetige Entwicklung der Gemeinden im Erlanger Osten
- Steigende Fahrgastzahlen im ÖPNV
- Steigende Zahl der Einpendler nach Erlangen und somit Lösung von Verkehrsproblemen (Penderströme, Staus, etc.)
- Mobilitätsbedürfnis bei allen Gesellschaftsschichten und Altersklassen
- Fahrverbote für den Individualverkehr in Städten, insbesondere für Diesel-KFZ
- Verkehrswende hin zum Umweltverbund für den Klimaschutz

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

### Aktueller Sachstand:

In einer Arbeitssitzung der LIBOS-Initiative am 14.11.2018 haben sich die 14 Bürgermeister/innen bzw. deren Vertreter für die hälftige Übernahme der Planungskosten für eine Vorstudie und im Nachgang eine standardisierte Bewertung zum sogenannten Ostast der Stadt-Umland-Bahn ausgesprochen. Der Zweckverband VGN hat zugesichert, 50 % der Kosten zu übernehmen (30.000 €, netto). Die übrigen 50 % sind von den 14 Kommunen zu tragen. Die Stadt Erlangen, Referat für Planen und Bauen, hat sich bereit erklärt, die anteiligen Kosten der Gemeinden zu verwalten und bei Bedarf die Rechnungen zu begleichen bzw. zurückzuzahlen. Die Gelder wurden bereits vereinnahmt bzw. stehen im Haushalt zur Verfügung und stehen für die Abrechnung zur Verfügung.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Am Mittwoch, 24.07.2019 war Herr Umweltminister Thorsten Glauber zu Besuch in einer Sitzung der Initiative und informierte sich über die anvisierte Streckenverlängerung der Stadt-Umland-Bahn in den Erlanger Osten.

Für die weiteren Planungen und Beauftragungen sind weitere Finanzmittel notwendig. Eine anteilige Finanzierung durch den ZVGN/VGN ist nicht möglich.

### 1. Kommunikationsstrategie

Für den StUB Ostast soll eine Kommunikationsstrategie entwickelt werden. Die Kommunikationsstrategie hat das Ziel, die Bürger professionell, einheitlich und umfassend über den StUB Ostast und deren Planungen zu informieren.

### 2. Planungsleistungen

Für den StUB Ostast sollen weitere Beauftragungen/Planungen im Jahr 2020 erfolgen:

- Nutzen-Kosten-Untersuchung in drei Varianten i. H. v. Kosten von ca. 50.000 € (netto)
- eine technische Planung i. H.v. Kosten von ca. 95.000 € (netto)

**Die Vergabe der Planungsleistungen soll im Rahmen eines Vergabeverfahrens des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn erfolgen. Die Bietergespräche finden Mitte Februar 2020 statt. Um die Vergabe und die Zeitschiene des Zweckverbandes StUB nicht zu gefährden gibt die Stadt Erlangen dem Zweckverband StUB für den 50 %-Anteil der Mitgliedskommunen eine Vorfinanzierungszusage.**

Die Kostenteilung ist wie folgt geplant:

50 % der Kosten trägt die Stadt Erlangen und 50 % des Kosten tragen die Kommunen. Der 50%-Anteil wird auf die Kommunen auf Grundlage eines Umlageschlüssels berechnet und umgelegt. Soweit die Kostenfinanzierung einzelner Kommunen einen Beschluss erforderlich machen, soll dieser im laufenden Jahr von den jeweiligen Mitgliedskommunen gefasst werden.

Im Nachgang der o.g. Beauftragungen vereinnahmt die Stadt Erlangen die erforderlichen Mittel von den Kommunen und zahlt diese an den jeweiligen Auftraggeber. Sollten nicht alle Finanzmittel benötigt werden, werden diese anteilig an die jeweiligen Kommunen zurückgezahlt.

Insgesamt werden für die drei o. g. Maßnahmen Kosten von insgesamt ca. 195.000 € (netto) bzw. ca. 233.000 € (brutto) erwartet.

Die Koordinierung des StUB Ostastes wurde u. a. in das Arbeitsprogramm 2020 des Referates für Planen und Bauen aufgenommen.

In den Haushaltsanmeldungen wurden bereits für den Ergebnishaushalt 2020 Mittel für den Anteil der Stadt Erlangen in Höhe von 116.500 € auf der Kostenstelle 618090 – 543192 – 51100010 beantragt (siehe Haushaltsberatungen). Zusätzlich zu den im Rahmen der Haushaltsberatungen beantragten Mittel im Ergebnishaushalt 2020 (Anteil der Stadt Erlangen) und für die Vorfinanzierungszusage eventuell erforderliche Mittel stehen im Budget zur Verfügung.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 618090, 51100010, 543192
- sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
OBM/13-3

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
13-3/043/2019

### Absichtserklärung zum Bundesprogramm „Demokratie leben,“

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.01.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

### I. Antrag

Die Stadt Erlangen beabsichtigt, sich auch in den Jahren 2021 und 2022 – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Haushaltsberatungen – am Bundesprogramm „Demokratie leben“ beteiligen.

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Programm wurde im Mai 2015 gestartet und läuft in der zweiten Förderperiode bis Ende 2024.

Die bundesweite Fördersumme für das Jahr 2020 beträgt insgesamt 115,5 Millionen Euro. „Demokratie leben!“ ist ein zentraler Baustein der Strategie der Bundesregierung zur Demokratieförderung und Extremismusprävention.

Zielsetzung des Bundesprogramms: Stärkung einer lebendigen, vielfältigen demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort bspw. durch innovative Beteiligungsansätze, Förderung des interkulturellen Zusammenlebens, Sensibilisierung und Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus, Demokratiefeindlichkeit und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Zielgruppen des Bundesprogramms: insbesondere Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige, Multiplikator\*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Förderung der Erlanger „Partnerschaft für Demokratie“ für 2020 durch die Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel in Höhe von 14.000,- € bei Amt 13 wurde vom HFGA am 17.7.2019 einstimmig beschlossen. Die jährliche Fördersumme des Bundes beträgt 125.000 Euro.

Umsetzung des Programms: Gesamtsteuerung durch Stadt Erlangen (13-3), pädagogisch-fachliche Betreuung durch Stadtjugendring

Beschluss über Förderprojekte durch: Begleitausschuss und Jugendforum. Insgesamt 19 bewilligte Projekte im Jahr 2019.

Weitere Aktivitäten finanziert über den Topf „Partizipations-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit“

#### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Fortsetzung des Programms:

Die Fortführung des Programms in Erlangen ist für 2020 bewilligt. Aufgrund der geänderten Förderrichtlinie des Bundesprogramms werden die lokalen Partnerschaften für Demokratie mit einer höheren Fördersumme unterstützt (125.000 Euro statt zuvor 80.000 Euro).  
Zugleich wird in der Förderrichtlinie eine Erhöhung der Eigenmittel gefordert: Während bisher ein Eigenmittelanteil von 5,88% der Gesamtfördersumme von der Stadt Erlangen einzubringen war, ist dieser nun auf 11,11 % gestiegen. Die Stadt Erlangen muss deshalb einen Eigenanteil i. H. v. 13

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	Jährlich 14.000 €	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 im Budget auf Kst/KTr/Sk 130390, 1110010, 530101  
 sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/BTM

Verantwortliche/r:  
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:  
BTM/047/2019

### KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.01.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
eGoV, KommunalBIT AöR

#### I. Antrag

Der Stadtrat genehmigt folgende Beschlussfassung der von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte des gemeinsamen Kommunalunternehmens „KommunalBIT AöR“ im Verwaltungsrat:

Der von KommunalBIT vorgelegte Wirtschaftsplan 2020 (s. Anlage 1) wird beschlossen. Die mittelfristige Finanzplanung (s. Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Feststellung des Wirtschaftsplans liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der KommunalBIT AöR. Der Stadtrat der Stadt Erlangen hat sich mit Beschluss vom 21.06.2016 vorbehalten, den von ihm entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung hierzu Weisung zu erteilen.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der KommunalBIT-Verwaltungsratssitzung am 19.12.2019 wurde die Feststellung des von KommunalBIT vorgelegten Wirtschaftsplans für 2020 (s. Anlage 1) beschlossen und die mittelfristige Finanzplanung (s. Anlage 2) zur Kenntnis genommen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass alle Gremien der Trägerstädte übereinstimmend keine anderslautenden Weisungen an ihre Verwaltungsratsmitglieder erteilen. Aufgrund der Sitzungstermine war eine Vorab-Einbringung in HFPA und Stadtrat nicht möglich.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Wirtschaftsplan 2020 besteht aus Plan-GuV (= Erfolgsplan) und Kapitalflussrechnung (= Vermögensplan), ergänzt um einen Stellenplan (s. Anlage 1).

Der Planung liegen, im Vergleich zu den Jahren 2019 (Plan-Zahlen) und 2018 (Ist-Zahlen), folgende Eckwerte zugrunde (in T€):

	2020 Plan	2019 Plan	2018 Ist
KommunalBIT-Umsatzerlöse	21.283	17.148	15.127
davon Anteil der Stadt Erlangen	11.772	9.312	8.271

Der von KommunalBIT geplante Anteil der Stadt Erlangen am Gesamtumsatz berücksichtigt die seitens der Stadt Erlangen geplanten Mengenänderungen sowie die erwarteten Kostensteigerungen und entspricht dem Haushaltsansatz 2020. Er setzt sich wie folgt zusammen (s. dazu im Einzelnen S. 2 und 3 der Wirtschaftsplanung):

Umsatzanteil der Stadt Erlangen (in T€)	2020 Plan	2019 Plan	2018 Ist
<b>Kerngeschäft:</b>			
- Standardleistungen	7.138	6.681	6.023
- Projekte der Stadt Erlangen	360	168 )	
- Strategische KommunalBIT-Projekte (anteilig)	139	195 )	288
<b>Schul-IT:</b>			
- Standardleistungen	2.569	2.268 )	
- Projekte (v.a. staatlich geförderte Glasfaseranbindung der Schulen)	1.566	- )	1.960
	<b>11.772</b>	<b>9.312</b>	<b>8.271</b>

Inzwischen werden fast alle von KommunalBIT erbrachten Leistungen auf Grundlage der von den Kommunen beauftragten Mengen verrechnet - anhand eines detaillierten Bestellkatalogs mit zu Selbstkosten kalkulierten Verrechnungssätzen. Ob die von KommunalBIT geplanten Umsatzerlöse in der prognostizierten Höhe realisiert werden können, hängt v.a. davon ab, in welcher Höhe die Kommunen in 2020 tatsächlich Leistungen beauftragen und in welchem Umfang die geplanten Projekte umgesetzt werden können.

Zur Finanzierung der von KommunalBIT für 2020 geplanten Investitionen von insgesamt 6,5 Mio. € (davon 1,9 Mio. € für Schul-IT) ist eine Kreditaufnahme von 4,3 Mio. € vorgesehen. Der Restbetrag kann voraussichtlich aus dem nach Tilgung der vorhandenen Kredite verbliebenen Cash Flow finanziert werden. Der Stellenplan wächst um 4,3 Vollzeitäquivalente auf 80,6 VZÄ (davon 13 BeamtInnen).

Gemäß vorgelegter mittelfristiger Finanzplanung (Anlage 2) geht KommunalBIT davon aus, dass der Umsatz mit der Stadt Erlangen im Kerngeschäft aufgrund von Preis- und Mengeneffekten jährlich um ca. 4 – 5 % steigen wird. Der auf die Schul-IT entfallende Umsatz wird in den Jahren 2020 und 2021 durch Sondereffekte aufgrund der staatlich geförderten Glasfaseranbindung beeinflusst.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.566.000 €	bei IPNr.: 210.800
Sachkosten:	10.206.000€	bei Sachkonto: 531.601
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 210.800  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 175 100 / 1115 0010 / 531 601  
408 010 / 2100 0010 / 531 601
- sind nicht vorhanden

### Anlagen:

**Anlage 1: Wirtschaftsplanung 2020**

**Anlage 2: Mittelfristige Finanzplanung 2020**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

PLAN-GUV 2020  <b>kommunalbit</b>	GESAMT		
	Ergebnis 2018 (TEUR)	Ansatz 2019 (TEUR)	Plan 2020 (TEUR)
<b>Planposition</b>			
1. Umsatzerlöse	15.127,0	17.147,5	21.282,5
2. Sonstige betriebliche Erträge	56,5	148,9	108,7
3. Materialaufwand			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.018,4	5.252,1	8.114,7
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	3.924,2	4.325,7	4.820,9
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung	1.483,3	2.282,1	2.434,7
	840,3	1.611,7	1.688,8
	5.407,5	6.607,8	7.255,6
5. Abschreibungen:			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.555,9	4.087,0	4.669,4
davon nach § 253	3.555,9	4.087,0	4.669,4
6. sonstige betriebliche Aufwendungen:			
a) Raumkosten	437,5	521,6	499,0
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	60,9	61,8	71,7
c) Instandhaltungskosten	36,1	51,0	45,5
d) Fahrzeugkosten	43,0	51,1	51,0
e) Werbe-, Repräsentations-, Reisekosten	24,6	29,7	30,4
f) Sonstige Verwaltungskosten	183,7	230,7	226,0
g) Sonstige betriebliche Aufwendungen	264,2	316,9	264,3
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	41,3	42,3	37,6
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	191,6	203,8	201,2
9. Aufwendungen aus Rückstellungen für Kostenüberdeckungen	0,1	0,0	0,0
10. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1,3	-74,8	0,0
11. Sonstige Steuern	1,3	0,0	0,0
12. Jahresgewinn / Jahresverlust	0,0	-74,8	0,0



Planposition

Erläuterung Umsatzplanung WiPla 2020

	Gesamt (TEUR)	Stadt Erlangen (TEUR)	Stadt Fürth (TEUR)	Stadt Schwabach (TEUR)	ZV- Kunden (TEUR)
1.1 Umsatzerlöse K E R N	16.573,8	7.636,7	6.476,1	2.039,4	421,6
Zusammensetzung:					
1.1.1 Umsatzerlöse Leistungsverrechnung	15.254,7	7.138,0	5.795,9	1.929,0	391,8
1.1.2 Umsatzerlöse Aufträge/Projekte	1.319,1	498,7	680,2	110,4	29,8
Anteile (in Prozent)	100,0	46,1	39,1	12,3	2,5
1.2 Umsatzerlöse S C H U L E N	4.708,7	4.135,5	439,9	92,8	40,5
Zusammensetzung:					
1.2.1 Umsatzerlöse Leistungsverrechnung	2.702,9	2.569,6	0,0	92,8	40,5
1.2.2 Umsatzerlöse Aufträge/Projekte	2.005,8	1.565,9	439,9	0,0	0,0
Anteile (in Prozent)	100,0	87,8	9,3	2,0	0,9
1.3 Umsatzerlöse I N S G E S A M T					
1.3.1 Umsatzerlöse insgesamt	21.282,5	11.772,2	6.916,0	2.132,2	462,1
Anteile (in Prozent)	100,0	55,3	32,5	10,0	2,2



Erläuterung Umsatzplan "Aufträge / Projekte"

	Gesamt (TEUR)	Stadt Erlangen (TEUR)	Stadt Fürth (TEUR)	Stadt Schwabach (TEUR)	ZV- Kunden (TEUR)
A) Strategische Projekte	280,6	139,0	106,7	34,9	0,0
Zusammensetzung:					
W10/Offi.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ALL IP	27,2	14,4	7,4	5,4	0,0
Softwareverteilung-Nachfolge	95,9	48,8	36,2	10,9	0,0
Sip-Trunking	132,4	63,1	53,6	15,7	0,0
Ausbreitung Endpoint-Security	25,1	12,7	9,5	2,9	0,0
Anteile (in Prozent)	100,0	49,6	38,0	12,4	0,0
B) Kundenprojekte	3.014,5	1.925,6	1.013,4	75,5	0,0
Zusammensetzung:					
Verwaltung	1.008,7	359,7	573,5	75,5	0,0
Schulen	2.005,8	1.565,9	439,9	0,0	0,0
Anteile (in Prozent)	100,0	63,9	33,6	2,5	0,0
C) Schulungsraum	29,8	0,0	0,0	0,0	29,8
Anteile (in Prozent)	100,0	0,0	0,0	0,0	100,0
D) Aufträge / Projekte insgesamt	3.324,9	2.064,6	1.120,1	110,4	29,8
Anteile (in Prozent)	100,0	62,1	33,7	3,3	0,9

Verteilung nach:

Endgeräte  
Anschlüsse  
Endgeräte  
2:2:1  
Endgeräte

Schätzung:  
Kunden - KommunalBIT

Nutzung:  
weit überwiegend andere Kunden

## PLAN-Kapitalflussrechnung-2020 (Vermögensplan)

Schema: Anlehnung an DRS 21 (siehe Jahresabschlussbericht)

	IST-09-2019 (TEUR)	PLAN-12-2019 (TEUR)	PLAN-12-2020 (TEUR)
<b><u>I. LAUFENDE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</u></b>			
Jahresergebnis	270,7	-74,8	0,0
Abschreibung/Zuschreibungen Sachanlagevermögen	2.895,4	4.087,0	4.669,3
Zu-/Abnahme mittel- u. langfristige Rückstellungen	0,0	0,0	0,0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-4,2	0,0	0,0
<b>CF nach DVFA/SG</b>	<b>3.161,9</b>	<b>4.012,2</b>	<b>4.669,3</b>
Gewinn/Verlust Abgang Anlagevermögen	32,8	0,0	0,0
Zu-/Abnahme Forderungen L/L, sonstige Aktiva	-466,3	0,0	0,0
Zu-/Abnahme Verbindlichkeiten L/L, sonstige Passiva	-635,2	0,0	0,0
<b>= Mittelzufluss/-abfluss laufende Geschäftstätigkeit</b>	<b>2.093,2</b>	<b>4.012,2</b>	<b>4.669,3</b>
<b><u>II. INVESTITIONSTÄTIGKEIT</u></b>			
Einzahlungen aus Abgänge Anlagevermögen	1,6	0,0	0,0
Erhaltene Zuschüsse zum Anlagevermögen	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-3.404,7	-5.966,6	-6.517,0
<b>= Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.403,1</b>	<b>-5.966,6</b>	<b>-6.517,0</b>
<b><u>III. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</u></b>			
Veränderungen Stammkapital	6,0	6,0	0,0
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	2.000,0	3.750,0	5.300,0
Einstellungen in die Kapitalrücklage	0,0	0,0	0,0
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-2.129,1	-1.960,0	-3.605,0
<b>= Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-129,1</b>	<b>1.796,0</b>	<b>1.695,0</b>
<b><u>IV. VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL</u></b>			
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestand	-1.439,0	-158,4	-152,7
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.545,9	337,3	178,9
<b>= Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>1.106,9</b>	<b>178,9</b>	<b>26,2</b>

nachrichtlich:

Zusammensetzung "Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen":

Investitionen - ohne Schulen	2.277,3	4.151,6	4.608,0
Investitionen - Schulen	1.127,4	1.815,0	1.909,0
Investitionen - mit Schulen	3.404,7	5.966,6	6.517,0
<b>Verpflichtungsermächtigung:</b>	<b>0,0</b>	<b>1.700,0</b>	<b>0,0</b>

- Beschaffung Endgeräte aus Rahmenvertrag ProVitako:  
WJ 2020 = 1.700.000 EUR



Beamte

Qualifizierungs- ebene	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2019	tatsächlich besetzt am 30.06.2019	Erläuterungen	
		insgesamt	darunter				
			mit Zulage				ausges.
4	A16	0		0	0	1 Stelle A12 umgewidmet nach EG12 1 Stelle A11 umgewidmet von EG11	
	A15	1		1	1		
	A14	2		2	2		
	A13	0		0	0		
3	A13	1		1	1		
	A12	3		4	4		
	A11	4		3	3		
	A10	1		1	1		
	A9	0		0	0		
2	A9	1		1	1		
	A8	0		0	0		
	bis A7	0		0	0		
1		0		0	0		
<b>Insgesamt</b>		<b>13</b>		<b>13</b>	<b>13</b>		

Arbeitnehmer

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	tatsächlich besetzt am 30.06.2019	Erläuterungen
AT	1	1	1	<p>Neue Stellen: 1 Stelle StAB/DSB-ISB EG12 1 Stelle SUN/SYS EG9b 1 Stelle SUN/TK EG11 2 Stellen ANW EG11</p> <p>Neubewertung, Stundenanpassung: 2 Stellen EG9a-&gt; EG9b Kompensation 0,7 Stellen EG8, 9a</p>
15	1	1	1	
14	1	1	1	
13*	2	2	2	
12*	3	2	2	
11*	26	24	22	
10*	16,6	16,6	16,6	
9b, 9c*	14	11	10	
8, 9a*	3	4,2	4,2	
8*	0	0,5	0,5	
7	0	0	0	
6	0	0	0	
5	0	0	0	
4	0	0	0	
3	0	0	0	
2	0	0	0	
1	0	0	0	
<b>Insgesamt</b>	<b>67,6</b>	<b>63,3</b>	<b>60,3</b>	

\*) Nach neuer Entgeltordnung ab 01.01.2017: Unterscheidung nach EG8, EG8/9a, EG 9b/9c

Bedienstete in Ausbildung

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2020	beschäftigt am 30.06.2019	Erläuterungen
Anwärter	Anwärterbezüge	3	2	1 Neueinstellung zum 01.09.2019
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	5	5	2 Neueinstellungen zum 01.09.2019
<b>Insgesamt</b>		<b>8</b>	<b>7</b>	

**Mittelfristige Finanzplanung: Erfolgsplan (Plan-GuV)**



**Planposition**

	Ergebnis 2018 (TEUR)	Plan 2019 (TEUR)	Plan 2020 (TEUR)	Plan 2021 (TEUR)	Plan 2022 (TEUR)	Plan 2023 (TEUR)
1. Umsatzerlöse	15.127	17.148	21.283	21.795	21.250	22.230
2. Sonstige betriebliche Erträge	57	149	109	110	115	115
3. Bezogene Leistung	5.018	5.252	8.115	8.190	7.200	7.710
4. Personalaufwand	5.408	6.608	7.256	7.440	7.625	7.815
5. Abschreibungen	3.556	4.087	4.670	4.900	5.145	5.400
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.050	1.263	1.188	1.210	1.235	1.260
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	41	42	38	35	35	35
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	192	204	201	200	195	195
9. Aufwand aus Kostenüberdeckung	0	0	0	0	0	0
<b>10. Ergebnisse nach Ertragsteuern</b>	<b>1</b>	<b>-75</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
11. Sonstige Steuern	1	0	0	0	0	0
<b>15. Jahresüberschuss</b>	<b>0</b>	<b>-75</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Aufteilung Umsatzerlöse:**

Erlangen	6.312	7.044	7.637	8.007	8.335	8.749
Fürth	4.913	5.496	6.476	6.720	7.120	7.475
Schwabach	1.778	1.877	2.039	2.150	2.255	2.365
ZV-Kunden	142	334	422	445	465	490
<b>Kernhaushalt</b>	<b>13.145</b>	<b>14.751</b>	<b>16.574</b>	<b>17.322</b>	<b>18.175</b>	<b>19.079</b>
ER-Schulen	1.960	2.269	4.136	4.255	2.850	2.920
FU-Schulen	0	79	440	81	83	85
SC-Schulen	20	43	93	95	98	100
ZV-Schulen	2	6	40	42	44	46
<b>Gesamthaushalt</b>	<b>15.127</b>	<b>17.148</b>	<b>21.283</b>	<b>21.795</b>	<b>21.250</b>	<b>22.230</b>

## Mittelfristige Finanzplanung: Vermögensplan (= Plan-Kapitalflussrechnung)

Schema: siehe Jahresabschlussbericht

	Ergebnis WJ 2018 (TEUR)	Ansatz WJ 2019 (TEUR)	Ansatz WJ 2020 (TEUR)	Plan WJ 2021 (TEUR)	Plan WJ 2022 (TEUR)	Plan WJ 2023 (TEUR)
<b><u>I. LAUFENDE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</u></b>						
Jahresergebnis	0	-75	0	0	0	0
Abschreibung/Zuschreibungen Sachanlagevermögen	3.556	4.087	4.669	4.900	5.145	5.400
Zu-/Abnahme mittel- u. langfristige Rückstellungen	398	0	0	0	0	0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-44	0	0	0	0	0
<b>CF nach DVFA/SG</b>	<b>3.910</b>	<b>4.012</b>	<b>4.669</b>	<b>4.900</b>	<b>5.145</b>	<b>5.400</b>
Gewinn/Verlust Abgang Anlagevermögen	-16	0	0	0	0	0
Zu-/Abnahme Forderungen L/L, sonstige Aktiva	-1.568	0	0	0	0	0
Zu-/Abnahme Verbindlichkeiten L/L, sonstige Passiva	-121	0	0	0	0	0
<b>= Mittelzufluss/-abfluss laufende Geschäftstätigkeit</b>	<b>-1.705</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.900</b>	<b>5.145</b>	<b>5.400</b>
<b><u>II. INVESTITIONSTÄTIGKEIT</u></b>						
Einzahlungen aus Abgänge Anlagevermögen	17	0	0	0	0	0
Erhaltene Zuschüsse zum Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-5.540	-5.967	-6.517	-6.840	-7.180	-7.540
<b>= Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-5.523</b>	<b>-5.967</b>	<b>-6.517</b>	<b>-6.840</b>	<b>-7.180</b>	<b>-7.540</b>
<b><u>III. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</u></b>						
Veränderung des Stammkapitals	2	6	0	0	0	0
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	7.000	3.750	5.300	5.800	5.800	5.800
Einstellungen in die Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-1.586	-1.960	-3.605	-3.705	-3.705	-3.705
<b>= Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>5.416</b>	<b>1.796</b>	<b>1.695</b>	<b>2.095</b>	<b>2.095</b>	<b>2.095</b>
<b><u>IV. VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL</u></b>						
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestand	2.098	-158	-153	155	60	-45
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	448	337	179	26	181	241
<b>= Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>2.546</b>	<b>179</b>	<b>26</b>	<b>181</b>	<b>241</b>	<b>196</b>
<b>nachrichtlich:</b>						
<b>Zusammensetzung "Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen":</b>						
Investitionen - ohne Schulen Erlangen	4.382	4.152	4.608	4.740	4.870	5.000
Investitionen - Schulen Erlangen	1.158	1.815	1.909	2.100	2.310	2.540
<b>Investitionen - mit Schulen Erlangen</b>	<b>5.540</b>	<b>5.967</b>	<b>6.517</b>	<b>6.840</b>	<b>7.180</b>	<b>7.540</b>

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30; III/33

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt; Bürgeramt

Vorlagennummer:  
30/120/2019/1

### Änderung der Bergkirchweihverordnung und Neuerlass der Verordnung für die Volksfeste in der Stadt Erlangen (Volksfestverordnung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.01.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 23, Amt 37

#### I. Antrag

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung; Entwurf vom 17.12.2019) einschließlich der Karte über den „Geltungsbereich Bergkirchweihverordnung“ und der Karte über das „Festgelände Bergkirchweih“ (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Verordnung der Stadt Erlangen für Volksfeste (Volksfestverordnung; Entwurf vom 13.12.2019, Anlage 3) wird beschlossen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Tagesordnungspunkt wurde in der HFPA-Sitzung am 20.11.2019 vertagt und die Bergkirchweihverordnung wird von der Verwaltung mit dieser Vorlage in einer (das Flaschensammeln betreffend) überarbeiteten und klarstellenden Fassung vorgelegt.

Die praktische Umsetzung der am 03.05.2019 in Kraft getretenen Bergkirchweihverordnung hat gezeigt, dass die Regelungen über den Geltungsbereich dieser Verordnung unter zwei Gesichtspunkten der Anpassung bedürfen:

Zum einen wurde übersehen, dass die Einlasskontrollen im nördlichen Bereich des Bergkirchweihgeländes am nördlichen Ende des Enkesteigs und des Pfaffweges stattfinden und somit diese beiden Wege in das Festgelände einbezogen werden müssen.

Zum anderen ist es aus Sicherheitsgründen erforderlich, den Geltungsbereich einiger Verbote auf den Kreuzungsbereich Essenbacher Straße/Bayreuther Straße, also den Hauptzugang zum Bergkirchweihgelände, zu erstrecken. In diesem Bereich kommt es erfahrungsgemäß zu ähnlichen Personendichten wie auf dem eigentlichen Festgelände und somit auch zu einer vergleichbaren Gefährdungslage. In der Vergangenheit wurden aus diesem Grund ähnliche Verbote für diesen Bereich bereits mittels einer Allgemeinverfügung ausgesprochen. Dies gilt insbesondere für das Verbot des Flaschensammelns. Im Zusammenhang mit dieser Betätigung kam es in der Vergangenheit häufig zu Belästigungen und Straftaten. Das durch Verwaltungsakt angeordnete Verbot des Flaschensammelns im Eingangsbereich der Bergkirchweih ermöglichte es der Polizei in den vergangenen Jahren, bei Auftreten der vorgenannten unerwünschten Begleiterscheinungen in Einzelfällen präventiv einzuschreiten und die Sammler des Platzes zu verweisen. Zu entsprechenden Belästigungen oder Straftaten ist es in der Folge seitdem soweit ersichtlich nicht mehr gekommen. Nicht störendes Flaschensammeln konnte dennoch weiterhin erfolgen, das Verbot hat also keine nachteiligen Auswirkungen auf die Müll-

situation gehabt. Um diese erfolgreiche Praxis auch im Text der Verordnung zu verankern bezieht sich das Verbot explizit nur auf das aggressive oder aufdringliche Einsammeln von Flaschen.

Die neue Volksfestverordnung soll Regelungen für die übrigen Volksfeste der Stadt Erlangen treffen. Im Gegensatz zur bisherigen Volksfestordnung, die bereits außer Kraft getreten ist und Regelungen sowohl für die Bergkirchweih als auch für die anderen Stadtteilkirchweihen und Volksfeste enthielt, ist es aufgrund der erhöhten sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anforderungen der Bergkirchweih sinnvoller, diese in einer eigenen Verordnung zu regeln.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Festgelände der Bergkirchweih wird nunmehr dahingehend erweitert, dass auch Enkesteig und Pfaffweg einbezogen sind.

Künftig soll zwischen dem Geltungsbereich der Verordnung und dem eigentlichen Festgelände differenziert werden. Die Verbote gemäß § 5 sollen auch über das Festgelände hinaus gelten, die sonstigen Regelungen hingegen nur auf dem eigentlichen Festgelände.

In der Volksfestverordnung sind teilweise im Vergleich zur Bergkirchweihverordnung identische Regelungen enthalten. Aufgrund der deutlich geringeren Größe dieser Veranstaltungen kann hier jedoch auf zahlreiche Regelungen verzichtet werden, beispielsweise auf Zugangskontrollen, ein Verbot der Mitnahme von Hunden oder ein Verbot der Mitnahme von Alkohol und Glasflaschen. Die Verordnung beschränkt sich deshalb auf das Gebot der Freihaltung der Rettungswege (§ 2), ein Waffenverbot (§ 3), das Verbot der Nutzung von Fahrzeugen und Sportgeräten auf dem Festgelände (§ 5) sowie einen Katalog bereits bisher bei Volksfesten unzulässiger Verhaltensweisen (§ 4). Die Verbote des § 4 gelten ausdrücklich nur für Besucher, § 4 Nr. 5 gilt deshalb nicht für das Sammeln von Aufwandsentschädigungen durch die ortsansässigen Kirchweihburschen und Kirchweihmädchen.

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Anlagen:

1. Verordnung zur Änderung der Bergkirchweihverordnung (Entwurf vom 17.12.2019) einschließlich Karte „Geltungsbereich Bergkirchweihverordnung“ und Karte „Festgelände Bergkirchweih“
2. Synopse zu den Änderungen der Bergkirchweihverordnung
3. Verordnung der Stadt Erlangen für Volksfeste (Volksfestverordnung; Entwurf vom 13.12.2019)

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung) vom 11.04.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 9 vom 02.05.2019)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Änderungsverordnung:

**Art. 1**

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Diese Verordnung regelt den Betrieb der Erlanger Bergkirchweih.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan „Geltungsbereich Bergkirchweihverordnung“ durch den inneren Rand der gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (M: 1:4000) ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Das Festgelände liegt im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung und ist in dem beigefügten Plan „Festgelände Bergkirchweih“ durch den inneren Rand der gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (M: 1:4000) ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.“

Der Plan wird durch die neuen Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Verordnung sind, ersetzt.

2. In § 5 wird nach Nr. 5 folgende Nr. 6 neu eingefügt:

„6. außerhalb des Festgeländes aggressiv oder aufdringlich Flaschen einzusammeln;“  
Aus der bisherigen Nr. 6 wird Nr. 7, aus der bisherigen Nr. 7 wird Nr. 8, aus der bisherigen Nr. 8 wird Nr. 9.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Hunden“ die Worte „auf das Festgelände“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird die Bezeichnung „Abs. 1“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Art“ die Worte „auf das Festgelände“ eingefügt.

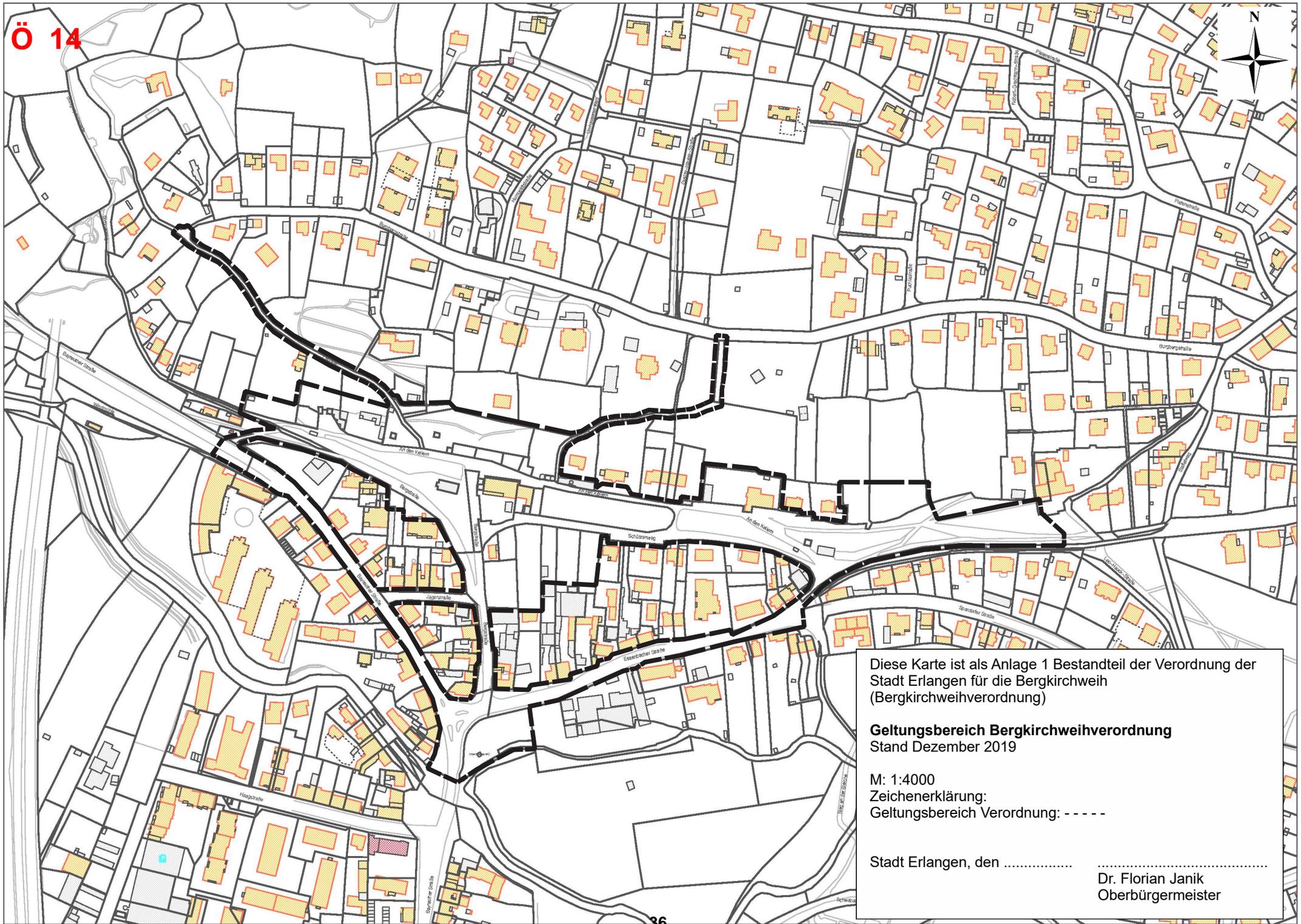
5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gelände“ durch das Wort „Festgelände“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „Gelände der Bergkirchweih“ durch das Wort „Festgelände“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Bezeichnung „Abs. 1“ gestrichen.
  - b) In Nr. 3 werden die Worte „auf dem Festgelände“ gestrichen.
  - c) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Material“ die Worte „auf das Festgelände“ eingefügt.
  - d) In Nr. 7 wird das Wort „Gelände“ durch das Wort „Festgelände“ ersetzt.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

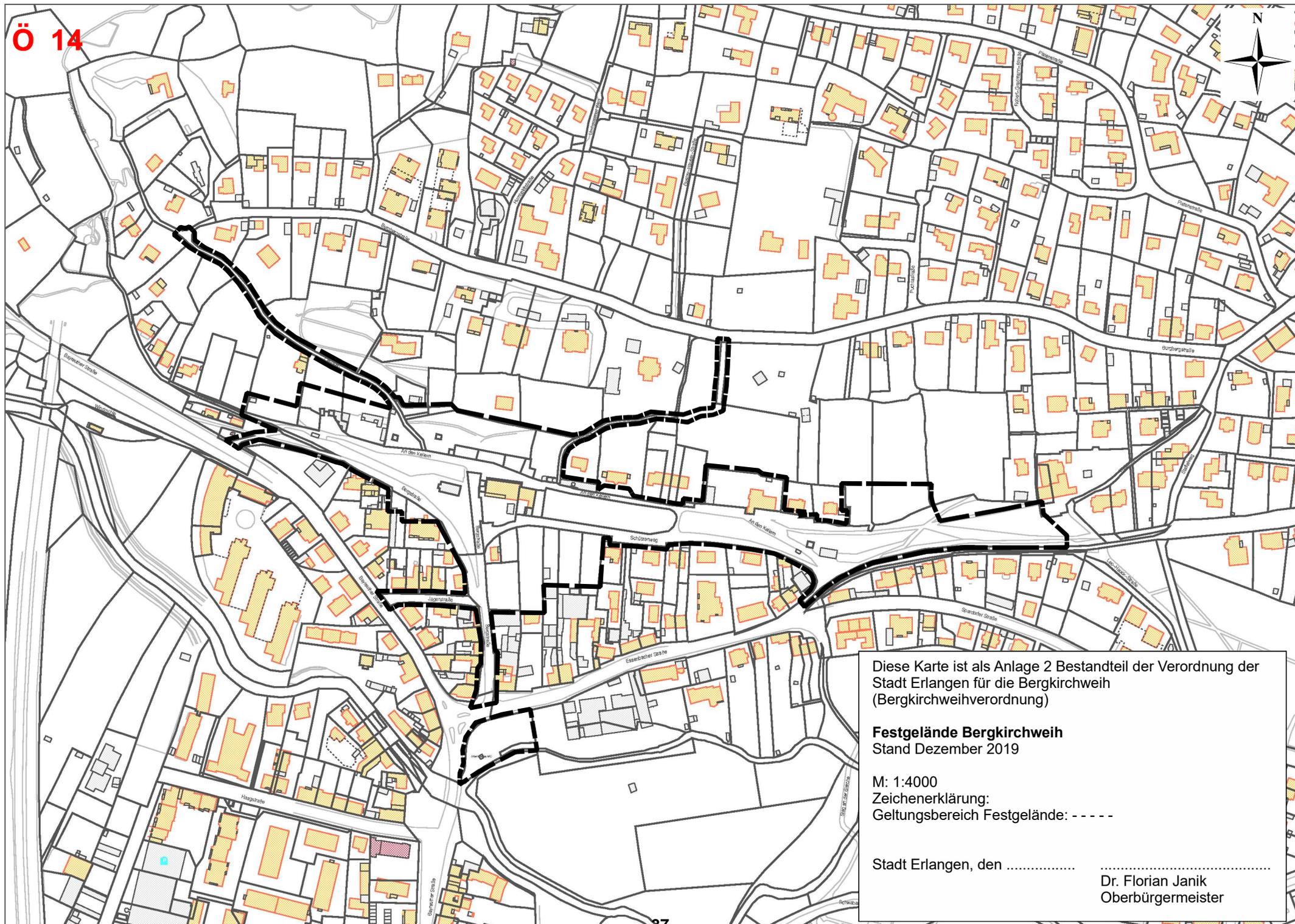


Diese Karte ist als Anlage 1 Bestandteil der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)

**Geltungsbereich Bergkirchweihverordnung**  
Stand Dezember 2019

M: 1:4000  
Zeichenerklärung:  
Geltungsbereich Verordnung: - - - -

Stadt Erlangen, den .....  
Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister



Diese Karte ist als Anlage 2 Bestandteil der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)

**Festgelände Bergkirchweih**  
Stand Dezember 2019

M: 1:4000  
Zeichenerklärung:  
Geltungsbereich Festgelände: - - - -

Stadt Erlangen, den .....  
Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Synoptische Darstellung

17. Dezember 2019

Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen

Originalfassung	Geänderte Fassung
<b>Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)</b>	<b>Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)</b>
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> Diese Verordnung regelt den Betrieb der Erlanger Bergkirchweih. Der räumliche Geltungsbereich des Festgeländes ist in dem beigefügten Plan durch den inneren Rand der gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (M: 1:4000) ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> (1) Diese Verordnung regelt den Betrieb der Erlanger Bergkirchweih. (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan „<b>Geltungsbereich Bergkirchweihverordnung</b>“ durch den inneren Rand der gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (M: 1:4000) ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. <b>(3) Das Festgelände liegt im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung und ist in dem beigefügten Plan „Festgelände Bergkirchweih“ durch den inneren Rand der gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (M: 1:4000) ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.</b></p>
<p><b>§ 5 Verbote</b> Es ist den Besucherinnen und Besuchern verboten, 1. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen; 2. Waren feilzubieten; 3. Vorführungen und Darbietungen aller Art aufzuführen; dies gilt insbesondere für Zauber- und Geschicklichkeitsdarstellungen; 4. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden; 5. Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln; dieses Verbot umfasst auch das Betteln in jeglicher Form; 6. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten zu verrichten; 7. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu beseitigen;</p>	<p><b>§ 5 Verbote</b> Es ist den Besucherinnen und Besuchern verboten, 1. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen; 2. Waren feilzubieten; 3. Vorführungen und Darbietungen aller Art aufzuführen; dies gilt insbesondere für Zauber- und Geschicklichkeitsdarstellungen; 4. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden; 5. Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln; dieses Verbot umfasst auch das Betteln in jeglicher Form; <b>6. außerhalb des Festgeländes aggressiv oder aufdringlich Flaschen einzusammeln;</b> 7. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten zu verrichten;</p>

<p>8. für sie nicht zugelassene Bereiche, insbesondere Wohnwägen, zu betreten.</p>	<p>8. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu beseitigen; 9. für sie nicht zugelassene Bereiche, insbesondere Wohnwägen, zu betreten.</p>
<p><b>§ 7 Mitnahme von Hunden</b> (1) Die Mitnahme von Hunden ist untersagt. (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind Assistenzhunde, wie z. B. Blindenführhunde, Signalhunde und Behindertenbegleithunde, durch Personen mit einer entsprechenden Behinderung bzw. Einschränkung. Ebenfalls ausgenommen sind Hunde von Schaustellerinnen und Schaustellern sowie von Anwohnerinnen und Anwohnern, die im räumlichen Geltungsbereich i. S. d. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wohnen.</p>	<p><b>§ 7 Mitnahme von Hunden</b> (1) Die Mitnahme von Hunden <b>auf das Festgelände</b> ist untersagt. (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind Assistenzhunde, wie z. B. Blindenführhunde, Signalhunde und Behindertenbegleithunde, durch Personen mit einer entsprechenden Behinderung bzw. Einschränkung. Ebenfalls ausgenommen sind Hunde von Schaustellerinnen und Schaustellern sowie von Anwohnerinnen und Anwohnern, die im räumlichen Geltungsbereich i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Verordnung wohnen.</p>
<p><b>§ 8 Alkohol und Glasflaschen</b> Den Besucherinnen und Besuchern ist es untersagt, alkoholische Getränke aller Art mitzubringen. Außerdem ist es verboten, Glasflaschen und Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitzubringen oder dort einzusammeln.</p>	<p><b>§ 8 Alkohol und Glasflaschen</b> Den Besucherinnen und Besuchern ist es untersagt, alkoholische Getränke aller Art <b>auf das Festgelände</b> mitzubringen. Außerdem ist es verboten, Glasflaschen und Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitzubringen oder dort einzusammeln.</p>
<p><b>§ 9 Verkehr auf dem Gelände</b> (1) Während der Betriebszeiten sind auf dem Gelände der Bergkirchweih der Verkehr und die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways verboten. Ebenso ist der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z. B. Inlineskates, Skateboard, Rollschuhen) untersagt.</p>	<p><b>§ 9 Verkehr auf dem Gelände Festgelände</b> (1) Während der Betriebszeiten sind auf dem <del>Gelände der Bergkirchweih</del> <b>Festgelände</b> der Verkehr und die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways verboten. Ebenso ist dort der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z. B. Inlineskates, Skateboard, Rollschuhen) untersagt.</p>
<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</b> Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich entgegen § 2 Abs. 1 unbefugt auf dem Festgelände aufhält oder die Betriebszeiten missachtet,</li> <li>2. entgegen § 3 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege blockiert oder verstellt,</li> <li>3. entgegen § 4 Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände auf</li> </ol>	<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</b> Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich entgegen § 2 <del>Abs.</del> 4 unbefugt auf dem Festgelände aufhält oder die Betriebszeiten missachtet,</li> <li>2. entgegen § 3 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege blockiert oder verstellt,</li> <li>3. entgegen § 4 Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände <del>auf</del></li> </ol>

dem Festgelände mit sich führt,	<del>dem Festgelände mit sich führt,</del>
4. gegen ein in § 5 aufgeführtes Verbot verstößt, 5. entgegen § 7 Hunde auf das Festgelände mitbringt, 6. entgegen § 8 Alkohol oder Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichen Material mitbringt oder einsammelt, 7. entgegen § 9 Verkehr auf dem Gelände betreibt.	4. gegen ein in § 5 aufgeführtes Verbot verstößt, 5. entgegen § 7 Hunde auf das Festgelände mitbringt, 6. entgegen § 8 Alkohol oder Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichen Material <b>auf das Festgelände</b> mitbringt oder einsammelt, 7. entgegen § 9 Verkehr auf dem <del>Gelände</del> <b>Festgelände</b> betreibt.

## **Verordnung der Stadt Erlangen für Volksfeste (Volksfestverordnung)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich, Betriebszeiten und Zeitraum**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Volksfeste der Stadt Erlangen im Sinne des § 60 b GewO mit Ausnahme der Erlanger Bergkirchweih sowie für die Kirchweihen in den einzelnen Ortsteilen (Stadtteilkirchweihen).
- (2) Der Zeitraum, die Betriebszeiten und das jeweilige Festgelände der Volksfeste und Kirchweihen werden individuell festgesetzt.

### **§ 2 Rettungswege**

Alle Zugänge und Ausgänge des jeweiligen Festgeländes sowie die festgelegten Rettungs- und Fluchtwege dürfen nicht blockiert oder verstellt werden.

### **§ 3 Waffen und gefährliche Gegenstände**

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich zu führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind. Des Weiteren ist das Mitführen von gefährlichen Gegenständen verboten, wie z. B. Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen und leicht brennbaren Gegenständen, Behältnissen mit gesundheitsgefährdenden oder schädigenden Inhalten, wie z. B. Pfeffersprays, Reizgas, Tierabwehrsprays oder ätzende Flüssigkeiten, und Gegenstände, die als Stoß- und Hieb Waffen Verwendung finden können.

### **§ 4 Verbote**

Es ist den Besucherinnen und Besuchern verboten,

1. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen;
2. Waren feilzubieten;
3. Vorführungen und Darbietungen aller Art aufzuführen; dies gilt insbesondere für Zauber- und Geschicklichkeitsdarstellungen;
4. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden;
5. Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln; dieses Verbot umfasst auch das Betteln in jeglicher Form;
6. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten zu verrichten;
7. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu beseitigen;
8. für sie nicht zugelassene Bereiche, insbesondere Wohnwägen, zu betreten.

### **§ 5 Verkehr auf dem Gelände**

- (1) Während der Betriebszeiten sind auf dem jeweiligen Festgelände der Verkehr und die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways verboten. Ebenso ist der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z. B. Inlineskates, Skateboard, Rollschuhen) untersagt.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht:
  1. für die Nutzung von Kinderwägen sowie Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderungen dienen (z.B. Rollstühlen);

2. für den Fahrzeugverkehr mit Ausnahmegenehmigung sowie den Dienstverkehr von Polizei- und Rettungskräften.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege blockiert oder verstellt,
2. entgegen § 3 Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände auf dem Festgelände mit sich führt,
3. gegen ein in § 4 aufgeführtes Verbot verstößt,
4. entgegen § 5 Verkehr auf dem Festgelände betreibt.

## **§ 11 Ausnahmen im Einzelfall**

Im Einzelfall kann die Stadt Erlangen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## **§ 12 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für 20 Jahre.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30; VI/61

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt; Amt für Stadtentwicklung  
und Stadtplanung

Vorlagennummer:  
**30/123/2020**

### **Erlass der Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung - ZwEVS); Antrag der Erlanger Linke vom 04.01.2020**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.01.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 50

#### I. Antrag

1. Die Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung - ZwEVS) (Entwurf vom 03.01.2020, Anlage) wird beschlossen.
2. Der Antrag der Stadtratsgruppe Erlanger Linke Nr. 001/2020 vom 04.01.2020 ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

##### 1. Rechtliche Ausgangssituation:

Die Ermächtigungsgrundlage für die Satzung findet sich in Art. 1 des bayerischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz- ZwEWG). Hiernach können Gemeinden für maximal fünf Jahre Satzungen für bestimmte Gebiete erlassen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, wenn die Gemeinde dem Wohnraumangel nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit abhelfen kann.

Durch die Satzung kann die Gemeinde bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf.

Voraussetzung für den Erlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung ist ein Wohnraumangel. Ob entsprechender Wohnraumangel vorliegt, hat die Gemeinde nach eigenem Ermessen zu beurteilen

##### 2. Begründung einer Wohnraumangellage in Erlangen

Die Situation auf dem Erlanger Wohnungsmarkt ist seit Jahren angespannt. Insbesondere die Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum übersteigt regelmäßig das vorhandene Angebot. Immer mehr Haushalte haben Probleme, sich in Erlangen angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Erlangen wird daher in der Mieterschutzverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 16.07.2019 als Gebiet aufgeführt, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne von §§ 556d, 558 und 577a BGB besonders gefährdet ist.

Des Weiteren wird Erlangen vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts (Durchführungsverordnung Wohnungsrecht – DVWoR, Fassung vom 08.05.2007) als „Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ ausgewiesen.

Wichtigste Ursachen für den angespannten Wohnungsmarkt sind:

### **2.1 Einwohnerentwicklung:**

Die Stadt Erlangen ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Einwohner um 5,4 % bzw. 5.743 Einwohner gestiegen. Grund für das Bevölkerungswachstum sind überregionale Wanderungsgewinne.

### **2.2 Entwicklung der Zahl der Haushalte und erhöhter Flächenbedarf**

Einhergehend mit der Einwohnerentwicklung ist auch die Zahl der Haushalte in Erlangen gestiegen. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Haushalte um 5,2 % bzw. 2.783 Haushalte gestiegen. Die Zahl der Einpersonenhaushalte nimmt dabei weiter zu.

Die Wohnflächenversorgung lag im Jahr 2017 bei 40,4 m<sup>2</sup> Wohnfläche je Einwohner und ist in den letzten Jahren gestiegen. Diese Entwicklung hängt insbesondere mit der steigenden Zahl der Einpersonenhaushalte zusammen.

### **2.3 Steigende Miet- und Kaufpreise**

Die Verknappung von Wohnraum aufgrund der steigenden Nachfrage hat in den letzten Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Miet- und Kaufpreise geführt. Die Miet- und Kaufpreise in Erlangen gehören zu den höchsten in Bayern.

### **2.4 Zahl der Wohnungsvermittlungen, Vormerkungen für geförderte Mietwohnungen und Rückgang der belegungsgebundenen Wohnungen**

Die starken Preissteigerungen auf dem freien Wohnungsmarkt führen zu einem steigenden Druck auf bezahlbare Mietwohnungen. Die Nachfrage nach geförderten Mietwohnungen übertrifft das Angebot bei Weitem. Im Jahr 2017 waren 1.811 berechnete Haushalte als wohnungssuchend vorgemerkt. Nur 323 dieser Haushalte konnte eine entsprechende Mietwohnung vermittelt werden. Im Jahr 2018 konnten 338 wohnungssuchende Haushalte mit Berechtigungsschein mit einer Wohnung versorgt werden. Zum Jahresende 2018 waren 1.604 Haushalte gemeldet, denen keine Wohnung vermittelt werden konnte. Der Rückgang des belegungsgebundenen Wohnungsbestands durch Ablauf der Sozialbindung verschärft die Lage auf dem Wohnungsmarkt noch weiter. Die Zahl der geförderten, belegungsgebundenen Wohnungen verringerte sich seit dem Jahr 2000 kontinuierlich von 5.378 auf 2.922 im Jahr 2016. Seit 2017 ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen; 3.031 Wohnungen im Jahr 2017 und 3.128 Wohnungen im Jahr 2018. Die Prognose bis Ende 2022 zeigt, dass bis dahin mindestens weitere 400 Wohnungen aus der Bindung fallen werden.

### **2.5 Obdachlose Personen**

Die Zahl der obdachlosen Menschen stieg in den letzten Jahren verstärkt an, da diese Menschen auf dem sehr angespannten Wohnungsmarkt keine Wohnung finden. Trotz intensiver Bemühungen der Verwaltung waren Ende 2018 386 wohnungslose Personen in insgesamt 232 städtischen Verfügungswohnungen untergebracht, Tendenz steigend.

### **2.6 Wohnungspolitische Maßnahmen**

Die derzeitige Phase eines angespannten Wohnungsmarktes wird auf Grund des anhaltenden Bevölkerungswachstums, der Abnahme des belegungsgebundenen Wohnungsbestandes und des kontinuierlich hohen Preisniveaus in den nächsten Jahren weiter andauern und noch zunehmen.

Neben zahlreichen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung von Wohnraum hat die Stadt Erlangen folgende wohnungspolitische Maßnahmen, die das Wohnungsangebot vergrößern sollen, auf den Weg gebracht:

- Akquise von (leerstehendem) Wohnraum für obdachlose Menschen.
- Umwidmung von Flüchtlingsunterkünften in Wohnraum für obdachlose Menschen.
- „Wohnen für Hilfe“ (Wohnraum wird gegen eine Dienstleistung zur Verfügung gestellt).

Des Weiteren ist die Stadt Erlangen seit Jahren bemüht, der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt mit verschiedenen Maßnahmen entgegenzuwirken und den Wohnungsneubau zu stimulieren. Beispielhaft zu nennen sind hierfür die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II, die eingeführten Quoten für geförderten Wohnungsbau und zahlreiche Wohnbauprojekte der Innenentwicklung.

Die hier dargestellten Punkte bestätigen insgesamt einen dringenden Wohnraumbedarf für Erlangen.

Die vorgenannten Maßnahmen und Instrumente reichen jedoch nicht aus, um in angemessener Zeit Abhilfe gegen den in Erlangen vorliegenden Wohnraummangel zu schaffen.

### 3. Wohnraumzweckentfremdung in Erlangen

In Erlangen ist, wie in anderen Großstädten auch, zu beobachten, dass Wohnraum leer steht und zudem Privatwohnungen zur Fremdbeherbergung zweckentfremdet werden. Daher ist es aufgrund der angespannten Wohnungssituation erforderlich, den aktuellen Wohnungsbestand zu erhalten und der Zweckentfremdung Einhalt zu gebieten. Wie in allen Großstädten ist insbesondere auch in Erlangen davon auszugehen, dass die Anzahl der Vermietungen zur Fremdenbeherbergung über Internetportale noch weiter zunehmen wird.

Mit der vorliegenden Satzung wird die rechtliche Grundlage geschaffen, vor allem die gewerbsmäßige Fremdbeherbergung von mehr als acht Wochen im Jahr unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen.

Keine Zweckentfremdung i. S. der Satzung stellt die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken durch die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten selbst dar, auch wenn dieser Wohnraum (z. B. Zweitwohnung, Einliegerwohnung, Werkwohnung) längerfristig leer steht.

Geltungsbereich der Satzung ist das gesamte Stadtgebiet.

Mit anderen Mitteln kann der Zunahme von Leerständen, gewerblicher Nutzung bzw. Nutzung als Ferienwohnung und den damit verbundenen städtebaulichen und sozialpolitisch unerwünschten Folgen nicht ebenso wirksam entgegengewirkt werden.

**Anlage:** Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung –ZwEVS) vom 03.01.2020

### 4. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

**Anlagen:** - Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung –ZwEVS) vom 03.01.2020

- Antrag der Erlanger Linke vom 04.01.2020

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## **Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZwEVS)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz - ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2017 (GVBl. S.182), folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) In Erlangen ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet und diesem Wohnraumangel kann zumindest innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht mit anderen zumutbaren Mitteln begegnet werden.
- (2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von freifinanziertem Wohnraum im Stadtgebiet. Wohnraum, für den eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz besteht, ist nicht betroffen.

### **§ 2 Wohnraum**

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die objektiv zu Wohnzwecken geeignet und subjektiv hierzu bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.
- (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (allein oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) treffen die Verfügungsberechtigten ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.
- (3) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn
  1. der Raum baurechtlich lediglich als betriebsbedingter Wohnraum (z. B. als Hausmeisterwohnung) zugelassen ist und daher dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht;
  2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung in baurechtlich genehmigter Weise anderen als Wohnzwecken diente, wobei das Leerstehenlassen von Wohnraum nicht als anderer Zweck in diesem Sinne gilt, sondern die Wohnraumeigenschaft unberührt lässt;
  3. der Raum nicht oder noch nicht bezugsfertig ist;
  4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist;
  5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;
  6. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird.

### § 3 Zweckentfremdung

- (1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten anderen als Wohnzwecken zugeführt wird.

Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. zu mehr als 50 % der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird;
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist;
3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird;
4. länger als drei Monate leer steht;
5. beseitigt wird (Abbruch).

- (2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte;
2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb lediglich vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht;
3. Wohnraum durch die Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, soweit dabei die Wohnnutzung überwiegt (über 50 % der Gesamtfläche) und keine baulichen Veränderungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vorgenommen wurden;
4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

### § 4 Genehmigung

- (1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Stadt anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.

- (3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird, insbesondere durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder durch eine Ausgleichszahlung und
2. bei vermietetem Wohnraum auch den Interessen der Mieter angemessen Rechnung getragen wird.

- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

- (5) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts).

- (6) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Stadt nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

## **§ 5 Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen**

(1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind insbesondere gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder mit lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Stadt dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.

(2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben. Die Existenzgefährdung darf nicht durch das Unterlassen möglicher und gebotener Abwendungsmaßnahmen selbst herbeigeführt worden sein.

## **§ 6 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum**

(1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird.

Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse aus besonderen Gründen gebietet, dass ein ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.

(2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Ersatzwohnraum wird im Stadtgebiet geschaffen;
2. der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin oder dem Inhaber der beantragten Zweckentfremdungsgenehmigung in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung neu geschaffen;
3. der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der wegfallende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unter- oder überschreiten;
4. der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt in gleicher Weise zur Verfügung wie vorher der wegfallende Wohnraum; familiengerechter Wohnraum darf nur durch eben solchen Wohnraum ersetzt werden;
5. die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nachgewiesen, insbesondere durch Vorlage einer Baugenehmigung oder eines positiven Bauvorbescheids;
6. die Antragstellerin oder der Antragsteller macht glaubhaft, dass die Finanzierung der Ersatzmaßnahme gesichert ist.

## **§ 7 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen**

(1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.

(2) Der Betrag der einmaligen Ausgleichszahlung für die von der Zweckentfremdung betroffene Wohnfläche errechnet sich jeweils gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Erstellung geförderten Wohnraums in Erlangen aufzuwendenden durchschnittlichen Kosten.

- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust von Wohnraum kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem jeweils geltenden Mietspiegel der Stadt für den entsprechenden Wohnraum in Betracht.
- (4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum, in Betracht.
- (5) Die Antragsteller müssen nachweislich zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sein.

## **§ 8 Nebenbestimmungen**

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden, insbesondere um Genehmigungshindernisse auszuräumen oder die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten.
- (2) Ist auf Grund einer Auflage oder Nebenbestimmung die Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

## **§ 9 Negativattest**

Für Maßnahmen, die keiner Genehmigung bedürfen, weil kein Wohnraum im Sinn der Satzung gegeben ist, keine Zweckentfremdung vorliegt oder Genehmigungsfreiheit besteht, wird auf Antrag ein Negativattest ausgestellt.

## **§ 10 Zweckentfremdungsgenehmigung bei vermietetem Wohnraum**

Mieterinnen und Mieter werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angehört und über die Erteilung einer Genehmigung unterrichtet.

## **§ 11 Auskunfts- und Betretungsrecht**

- (1) Auf der Grundlage des Art. 3 Satz 1 ZwEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzerinnen und Besitzer, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen. Sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Die Auskunftspflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die ein Auskunftspflichtiger gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.
- (2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

## **§ 12 Anordnungen**

Die Stadt kann anordnen, dass eine nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdung beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird (Art. 3 Abs. 2 ZwEWG).

### **§ 13 Gebühren und Auslagen**

Für Amtshandlungen der Stadt nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 4 Satz 1 ZwEWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere Zwecke als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.

(2) Nach Art. 4 Satz 2 ZwEWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

### **§ 15 Inkrafttreten; Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt fünf Jahre.

<b>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</b>	
Eingang:	<b>04.01.2020</b>
Antragsnr.:	<b>001/2020</b>
Verteiler:	<b>OBM, BM, Fraktionen</b>
Zust. Referat:	<b>III/30</b>
mit Referat:	<b>VI/61</b>

Erlangen, den 4.1.2020

**Wohnraumzweckentfremdungssatzung auf Tagesordnung Januar-Stadtrat setzen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

zur Tagesordnung des Stadtrats Januar 2020:

Die Tagesordnung wird um das Thema „Beschluss einer Zweckentfremdungssatzung“ ergänzt.

zum o.g. TOP:

Es wird die diesem Antrag angehängte Satzung beschlossen.

Begründung:

Bereits im Juli hat der UVPA beschlossen, eine Zweckentfremdungssatzung einzuführen - der Stadtrat hat dies im September bestätigt.

Im November beantragten wir, den Erlass einer Zweckentfremdungssatzung auf die Tagesordnung des Stadtrats zu setzen. **Auf Vorschlag der Verwaltung wurde beschlossen:**

*Die Stadt Erlangen schlägt vor, den Satzungstext der Stadt Nürnberg zu übernehmen und zeitnah den Erlass einer Satzung vorzulegen. **Im Sachbericht stand:***

*Inhaltlich wären keine Änderungen veranlasst. Dieser Entwurf soll rechtlich geprüft werden und **in den nächsten Stadtrat** der Text für die Satzung der Stadt Erlangen zur Beschlussfassung eingebracht werden.*

Nachdem zu diesem Punkt im Dezember nicht geladen wurde, gehen wir davon aus, dass die Verwaltung nun genug Zeit hatte, diesen Stadtratsbeschluss auszuführen, also die Nürnberger Satzung rechtlich zu prüfen.

Mit unserem Antrag wollen wir sicher stellen, dass zu dem Beschluss fristgerecht und schriftlich geladen ist, und dass daher die Satzung beschlossen werden kann. Daher bitten wir darum, diesen Antrag in der Einladung abzudrucken.

„Unser“ Satzungstext ist identisch zu dem der Stadt Nürnberg, wir haben lediglich „Nürnberg“ jeweils durch „Erlangen“ ersetzt. **Wir haben natürlich nichts dagegen, wenn die Verwaltung stattdessen einen eigenen Entwurf vorlegt.**

Es ist den Erlanger Mieter\*innen nicht zuzumuten, dass seit dem Beschluss vom Juli fast ein halbes Jahr scheinbar nichts passiert ist. Das muss schneller gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann  
 (Stadtrat)

Anton Salzbrunn  
 (Stadtrat)

Anlage: geänderter Satzungsentwurf Stadt Nürnberg

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/33

Verantwortliche/r:  
Bürgeramt

Vorlagennummer:  
33/035/2019

### Mehrsprachige Wahlaufforderung zur Kommunalwahl 2020; Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats vom 07.11.2019

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.01.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats vom 07.11.2019 ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

##### 1. Sachbericht:

In seiner Sitzung am 07.11.2019 stellte der Ausländer- und Integrationsbeirat folgenden Antrag: „Mit der Übermittlung der Wahlunterlagen zur Kommunalwahl 2020 soll die Stadt Erlangen ein Beiblatt versenden, in dem in den Sprachen der wahlberechtigten (EU-)Bürger zur Teilnahme an den Wahlen unter dem Motto „Gestalten Sie Ihre Stadt – machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch“ aufgerufen wird.“

Zur Begründung wurde ausgeführt:

„Eine hohe Wahlbeteiligung ist auch ein positives Anzeichen für eine funktionierende und akzeptierte Demokratie. Eine Aufforderung zum Wählen in der Herkunftssprache signalisiert darüber hinaus den internationalen Anspruch der Stadt. Ebenso zeigt die Stadt ihr Interesse daran, auch EU-Bürger in die politische Gestaltung mit einzubinden.“

Die gewünschte Verbindung einer Wahlaufforderung an ausländische Wahlberechtigte mit der amtlichen Wahlbenachrichtigung ist aufgrund der Neutralitätspflicht der Wahlbehörde nicht möglich, vgl. Art. 20 Abs. 3 GLKrWG. Demnach ist es den mit der Durchführung der Wahl betrauten Behörden und den Wahlorganen untersagt, den Inhalt der Stimmrechtsausübung in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Diese Entscheidung ist durch den Wahlleiter zu treffen. Dieser hat weisungsunabhängig dafür Sorge zu tragen, dass auch nur ein Anschein von Einflussnahme auf das Wahlgeschehen durch die Wahlbehörde vermieden wird.

Mit der amtlichen Wahlbenachrichtigung, welche für sich genommen schon die Aufforderung an der Wahl teilzunehmen in sich trägt, kann somit keine Information übermittelt werden, welche sich zielgerichtet nur an eine Teilmenge der Wahlberechtigten wendet.

Gleichzeitig ist die Maßnahme auch nicht erforderlich, da auch die ausländischen Wahlberechtigten eine amtliche Wahlbenachrichtigung erhalten. Seit 2008 werden alle Wahlberechtigten, auch die EU-Bürger, von Amts wegen in das amtliche Wählerverzeichnis aufgenommen und erhalten automatisiert die amtliche Wahlbenachrichtigung und müssen sich nicht mehr aktiv in das Wählerverzeichnis aufnehmen lassen.

Im Gegensatz zu der die Wahl durchführenden Behörde, stehen dem Ausländer- und Integrationsbeirat zahlreiche Möglichkeiten offen, ausländische Wahlberechtigte über die Möglichkeit, sich an der Kommunalwahl zu beteiligen, zu informieren und zur Wahl aufzufordern.

Durch die Entscheidung wird zudem auf ca. 84.000 zusätzliche Druckerzeugnisse verzichtet.

## 2. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Beschluss des Ausländer- und Integrationsbeirats vom 07.11.2019

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
OBM/13

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
13-3/036/2019

### Mehrsprachige Wahlaufforderung zur Kommunalwahl 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ausländer- und Integrationsbeirat	07.11.2019	Ö	Beschluss	angenommen mit Änderungen

Beteiligte Dienststellen  
Amt 33

#### I. Antrag

Mit der Übermittlung der Wahlunterlagen zur Kommunalwahl 2020 soll die Stadt Erlangen ein Beiblatt versenden, in dem in den Sprachen der wahlberechtigten (EU-)Bürger zur Teilnahme an den Wahlen unter dem Motto „Gestalten Sie ihre Stadt – machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch“ aufgerufen wird.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine hohe Wahlbeteiligung ist auch ein positives Anzeichen für eine funktionierende und akzeptierte Demokratie. Eine Aufforderung zum Wählen in der Herkunftssprache signalisiert darüber hinaus den internationalen Anspruch der Stadt. Ebenso zeigt die Stadt damit ihr Interesse daran, auch EU-Bürger in die politische Gestaltung mit einzubinden.

Hintergrund:

In Bayern dürfen EU-Bürger seit 1996 zur Kommunalwahl gehen, allerdings werden EU-Bürger erst seit den Kommunalwahlen 2008 - genauso wie deutsche Staatsbürger - automatisch von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen. Dabei gelten für Sie die gleichen Zulassungsbedingungen wie für einen deutschen Staatsbürger. Derzeit stellen die EU-Bürger ca. 8 Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung in Erlangen.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit den Wahlunterlagen soll ein Beiblatt versendet werden, in dem in den Sprachen der wahlberechtigten EU-Bürger zur Teilnahme an den Wahlen unter dem Motto „Gestalten Sie ihre Stadt – machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch“ aufgerufen wird.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

##### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die erforderlichen Ressourcen sind zum aktuell nicht konkret ermittelbar.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

### Anlagen:

## III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ausländer- und Integrationsbeirat am 07.11.2019

### Protokollvermerk:

Ergänzung zum Antrag: Neben der Wahlaufforderung soll auch eine Erläuterung zu den Kommunalwahlen in den gängigsten Sprachen der EU beigefügt werden.

### Ergebnis/Beschluss:

Mit der Übermittlung der Wahlunterlagen zur Kommunalwahl 2020 soll die Stadt Erlangen ein Beiblatt versenden, in dem in den Sprachen der wahlberechtigten (EU-) Bürger zur Teilnahme an den Wahlen unter dem Motto „Gestalten Sie ihre Stadt – machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch“ aufgerufen wird.

mit 17 gegen 0 Anwesend 17 Stimmen

Lütfiye Yaver-Bozkurt  
1. Vorsitzende

Till Fichtner  
Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang